

5. Schlussvorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Verfahren der Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaften bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach §§ 454, 463 Abs. 3 StPO vom 24. März 1976 (JMBl S. 172) außer Kraft.